

S-7.2 Luftreinhaltung

A. Ausgangslage

Die Umweltschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone, bei übermässigen Immissionen Massnahmen zur Reduktion der Emission von Luftschadstoffen zu ergreifen. Der kantonale Luftmassnahmenplan bezeichnet das gesamte Kantonsgebiet als Massnahmegebiet.

Der motorisierte Verkehr verursacht einen wesentlichen Teil der Emissionen. Deshalb spielt die richtige Standortwahl für verkehrsintensive Nutzungen (siehe Kapitel S-3.3) eine wichtige Rolle. Insbesondere publikumsintensive Anlagen sind an Orten anzusiedeln, die auch zu Fuss, mit dem Velo und mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sind. Ebenso sind für güterverkehrsintensive Anlagen die zweckmässigsten Standorte zu wählen.

B. Ziele

- Die Luftqualität nachhaltig verbessern, um Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu bewahren.
- Mit der besseren Koordination zwischen Umweltschutz sowie Raum- und Verkehrsplanung sicherstellen, dass verkehrsintensive Anlagen an geeigneten Standorten realisiert werden und dass solche Vorhaben nicht zu übermässigem Verkehrswachstum führen.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Umweltschutz \(Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01\)](#)
- [Luftreinhalte-Verordnung \(LRV; SR 814.318.142.1\)](#)
- [Luftqualität in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn](#)
- [Amt für Umwelt: Emissionskataster](#)
- [Amt für Umwelt: Luftmassnahmenplan](#)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- S-7.2.1 Kanton und Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffe, insbesondere in Wohngebieten.
- S-7.2.2 Kanton und Gemeinden stimmen ihre räumlichen Planungen und Vorhaben auf die Ziele der Luftreinhaltung ab.

Planungsaufträge

- S-7.2.3 Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt für die Umsetzung des Luftmassnahmenplans und aktualisiert ihn periodisch.